

**Richtlinie der Stadt Haldensleben
über die Gewährung eines Zuschusses für die Teilnahme an der Stadtranderholung in der
Jugendherberge Haldensleben**

Präambel

Die Stadt Haldensleben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen an Kinder aus sozial schwachen Familien aus der Stadt Haldensleben, um diesen die Möglichkeit zu geben, zu einem ermäßigten Beitrag an der Stadtranderholung in der Jugendherberge Haldensleben teilzunehmen und erholsame Ferientage mit Gleichaltrigen zu erleben.

§ 1 Zuwendungsempfänger

Anspruchsberechtigt sind Familien bzw. Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Haldensleben haben, mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben sowie Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Es werden jährlich jeweils 12 Plätze für sozial schwache Kinder vergeben.
Den für jeden dieser 12 Plätze jährlich zu entrichtenden Teilnehmerbeitrag für die Stadtranderholung fördert die Stadt Haldensleben mit einem Zuschuss von 50 %. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

§ 3 Verfahren

Die Gewährung des Zuschusses ist auf Antrag möglich. Die Beantragung hat im Zeitraum vom 15.02. bis zum 30.04. eines jeden Jahres zu erfolgen. Der Antrag ist zu richten an die Stadt Haldensleben, Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise, wie z. B. aktueller SGB II-Leistungsbescheid, beizufügen. Als Stichtag für die Anspruchsberechtigung gilt der 30.04.

Es entscheidet die Reihenfolge der Eingänge.

Der Zuschuss wird nicht an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt sondern direkt mit dem Teilnehmerbeitrag verrechnet.

Sollten bis zum 30.04. nicht alle 12 Plätze an sozial schwache Kinder vergeben sein, werden diese an andere Bewerber vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Eichler

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Richtlinie wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 12.11.2010](#) öffentlich bekannt gemacht.